

059- 11
IV_ZR_18/64

Verkündet am
2. Dezember 1964
Brooske, Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Chuma-Rywka A [REDACTED], P [REDACTED],

[REDACTED] rue de l'U [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto [REDACTED] in

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. November 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 8. Februar 1963 aufgehoben und die Sache zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1907 in B [REDACTED] (Polen) geborene jüdische Klägerin und ihr Ehemann verließen im Jahre 1936 Lodz und wanderten über Belgien nach Frankreich aus. Hier waren sie im zweiten Weltkrieg durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen bedroht.

Mit ihrem am 22. März 1958 beim Regierungspräsidenten in Köln eingegangenen Formularantrag vom 12. März 1958 hatte die Klägerin beantragt, sie wegen Schadens an Freiheit zu entschädigen. Unter den für eine Anmeldung vorgesehenen Entschädigungsansprüchen hatte sie bei den für jede Schadensart vorgedruckten Fragen "ja/nein" diese sämtlich durchgestrichen, nur bei Freiheitsschaden "ja" offen gelassen und zur Begründung vorgebracht, sie habe nach Beginn der nationalsozialistischen Judenverfolgungen versteckt gelobt. Durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Köln vom 18. Januar 1960, zugestellt am 4. März 1960, wurde ihr wegen illegalen Lebens vom 11. November 1942 bis zum 24. August 1944 eine Kapitalentschädigung von 3.150 DM zugesprochen. In einer am 30. April 1960 beim Regierungspräsidenten in Köln eingegangenen Eingabe vom 26. April 1960 teilte die Klägerin mit, sie "vermute", daß der Anspruch wegen Schadens an Gesundheit irrtümlicherweise im Antragsformular gestrichen wurde". Sie erklärte weiter: "Ich mache deshalb hiermit ausdrücklich den Schaden an Gesundheit geltend und bitte um Abgabe meiner Unterlagen an die Landesrentenbehörde in Düsseldorf. Ein ärztliches Attest habe ich bereits dem Antrage beigelegt." Mit Schreiben vom 16. Mai 1960 gab der Regierungspräsident in Köln den Vorgang an die Landesrentenbehörde in Düsseldorf ab.

- 3 -

Die Landesrentenbehörde erkannte durch Bescheid vom 8. Oktober 1961 einen Anspruch auf Heilverfahren für Psychasthenie und vegetative Dystonie im Sinne der wesentlichen Mitverursachung mit einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 15 % an und lehnte den Antrag auf Rente und Kapitalentschädigung mit der Begründung ab, daß verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden in rentenberechtigendem Ausmaß nicht nachweisbar seien. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin die Entschädigungskammer des Landgerichts Düsseldorf angerufen.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie erfülle die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG und ihre Erwerbsfähigkeit sei verfolgungsbedingt um 40 % gemindert. Ihr Schreiben vom 26. April 1960 sei als Anfechtung der im Antragsformular vom 12. März 1958 erfolgten Durchstreichung der Anmeldung des Schadens an Körper oder Gesundheit anzusehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat es verneint, daß die Klägerin mit dem Anspruch auf Entschädigung für den erlittenen Freiheitsschaden zugleich auch einen Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens habe stellen wollen. Einen solchen Anspruch habe sie vielmehr erst mit ihrer Eingabe vom 26. April 1960 angemeldet. Dieser Antrag sei jedoch verspätet, weil inzwischen die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG (1. April 1958) abgelaufen sei.

Die Klägerin habe ihren Antrag wegen Gesundheitsschadens auch nicht nachschieben können. Die Ländervereinbarung vom 23. Juni 1959, welche die Nachschiebung weiterer Ansprüche bei rechtzeitiger Geltendmachung mindestens eines Anspruchs für zulässig erkläre, sei kein Bundesrecht. Auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. April 1962 - IV ZR 285/61 - (RzW 1962, 323 Nr. 37) könne sich die Klägerin nicht stützen. Die Fristversäumnis sei von Amts wegen zu berücksichtigen; denn die rechtzeitige Antragstellung sei eine materiellrechtliche Anspruchsvoraussetzung. Die Klägerin habe die angeblich irrtümlich erfolgte Durchstreichung der Frage nach Schaden an Körper oder Gesundheit im Antragsformular auch nicht gemäß § 119 BGB anfechten können. Einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 189 Abs. 3 BEG habe die Klägerin jedenfalls nicht in der Frist und Form der §§ 234, 236 ZPO gestellt. Eine stillschweigende Nachsichtgewährung durch die Entschädigungsbehörde scheide aus, da diese sich mit der verspäteten Antragstellung nicht befaßt und die Notwendigkeit einer - auch nur stillschweigenden - Wiedereinsetzung nicht ins Auge gefaßt habe.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

1. Entgegen der Auffassung der Revision ist dem Berufungsgericht allordings in seiner Auffassung beizutreten, daß die Klägerin mit dem Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit nicht auch zugleich einen Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens habe stellen wollen und gestellt habe. Die hierauf gerichtete Frage im Antragsformular vom 12. März 1958 hat sie verneint. Ein ärztliches Attest, welches auf die Anmeldung eines Gesundheitsschadens hätte hindeuten können, hat sie dem Mantelbogen vom 12. März 1958 nicht beigelegt; denn es befindet sich nicht bei den Entschädigungsakten des Regierungspräsidenten in Köln, welche im Anschluß an die Einreichung des Mantelbogens entstanden sind, und im Mantelbogen selbst ist als beigelegte Anlage auch nur eine Vollmacht, nicht aber ein ärztliches Attest, erwähnt. Die Angabe der Klägerin in ihrer Gesundheitsschadensanmeldung vom 26. April 1960, ein ärztliches Attest habe sie bereits ihrem früheren Antrage beigelegt, ist also irrtümlich, jedenfalls aber unrichtig. Die Revision verweist darauf, die mit dem Mantelbogen vorgelegte Vollmacht spreche von Entschädigungszahlungen in der Mehrzahl. Auch hieraus kann nicht auf die Mitanmeldung des Gesundheitsschadens geschlossen werden, da die Vollmacht, welche auch von "Entschädigungsansprüchen" und "den zuständigen Behörden" in der Mehrzahl spricht, nur die Absicht erkennen läßt, die Bevollmächtigung in Entschädigungssachen in möglichst weitem Umfange zu erstrecken. Einer Beiziehung der den Ehemann der Klägerin betreffenden Entschädigungsakten bedurfte es nicht.

Die in diesem Zusammenhange von der Klägerin erhobene verfahrensrechtliche Rüge einer Verletzung der gerichtlichen Aufklärungs- und Amtsermittlungspflicht ist unbegründet.

2. Dem Berufungsgericht ist jedoch darin nicht beizutreten, daß die Klägerin ihren Antrag wegen Gesundheitsschadens auch nicht rechtswirksam nachschoben konnte.

Nach ständiger Rechtsprechung des ordentlichen Senats (Urteil vom 28. Februar 1964 - IV ZR 182/63 -, RzW 1964, 272 Nr. 34) ist das Entschädigungsverfahren ein einheitliches. Seine Grundlage bildet die Anmeldung. Wenn der Verfolgte nicht auf bestimmte Anspruchsarten verzichtet hat, was das Berufungsgericht für den Gesundheitsschadensanspruch der Klägerin nicht angenommen hat, so kann während der Dauer des Verfahrens bei der Entschädigungsbehörde die Anmeldung durch sog. nachgeschobene Ansprüche ergänzt werden.

Diese Betrachtungsweise geht davon aus, daß das durch einen allgemein gehaltenen oder auf eine bestimmte Schadensart beschränkten Antrag eingeleitete Entschädigungsverfahren alle dem Antragsteller zustehenden Entschädigungsansprüche, auch sofern sie in seinem Antrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, umfaßt. Auch die in dem Antrag nicht ausdrücklich bezeichneten Ansprüche sind danach, wenn auch in einer unvollständigen, ergänzungsbedürftigen Form, angemeldet. Diese Anmeldung genügt, wenn sie bis zum Abschluß des Verfahrens in gehöriger Weise ergänzt bzw. konkretisiert wird.

In ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 20. Mai 1958 (Bl. 8 EA), bei der Entschädigungsbehörde eingegangen offenbar erst am 18. Dezember 1959 (Bl. 4 EA), hat die Klägerin im Anschluß an die Schilderung ihres Verstecktlebens ausgeführt, noch heute machten sich die Folgen der Leiden und Ent-

behrungen bemerkbar. Diese eidesstattliche Versicherung ist noch während des Laufes des erst mit dem Bescheid vom 18. Januar 1960 abgeschlossenen Entschädigungsverfahrens wegen Schadens der Klägerin an Freiheit bei der Entschädigungsbehörde eingegangen. Die Revision erblickt deshalb mit Recht hierin eine rechtzeitige Nachschiebung der Anmeldung eines Gesundheitsschadens. Die noch während des Laufes des Entschädigungsverfahrens wegen des Schadens der Klägerin an Freiheit bei der Entschädigungsbehörde eingegangene Erklärung der Klägerin, noch heute machten sich die Folgen der Leiden und Entbehrungen bemerkbar, stellt eine hinreichende Ergänzung des am 22. März 1958 allgemein angemeldeten einheitlichen Entschädigungsanspruchs der Klägerin dar. Da hierin eine solche allgemeine Anmeldung des Entschädigungsanspruchs lag, konnte die Klägerin diese Globalanmeldung, trotzdem sie die Frage nach dem Gesundheitsschaden im Formularantrag gestrichen hatte, noch durch einen Antrag wegen Gesundheitsschadens ergänzen. Aus der vorgenannten Erklärung ist daher zu ersehen, daß die Klägerin Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten hatte und ihren einheitlich angemeldeten Entschädigungsanspruch nunmehr auf Schaden an Körper oder Gesundheit ausdehnen wollte. Das Berufungsgericht durfte daher nicht den Anspruch wegen verspäteter Anmeldung ablehnen. Es hätte die weiteren Voraussetzungen des Anspruchs sachlich prüfen müssen. Das ist nunmehr nachzuholen.

III.

Aus diesen Gründen ist auf die Revision der Klägerin das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht

zurückzuverweisen.

Ascher

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenholm

Dr. Graf